

Ja⁴⁸ noch nicht eingeführt war, erreichte keine der beiden Initiativen das absolute Mehr, obwohl die Mehrheit der Stimmberechtigten für eine der beiden Varianten stimmte.⁴⁹ Somit blieb die Mandatszahl unverändert, obwohl sich die klare Mehrheit des Stimmvolkes für eine Erhöhung aussprach (Art. 66 Abs. 4 LV).⁵⁰

Im Jahr 1987 wurden zwei verschiedene Wege beschritten, um die Mandatszahl zu erhöhen. Einerseits bestellte der Landtag in der Landtagssitzung vom 29. April 1987 eine Kommission zur Parlamentsreform mit dem Ziel, allgemein die den Landtag betreffenden Bestimmungen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- und Ergänzungsvorschläge anzubringen. Andererseits brachten die beiden Landtagsfraktionen am 29. September 1987 einen Initiativantrag betreffend die Abänderung von Art. 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung ein, mit dem sie eine Mandatszahlerhöhung auf 25 Abgeordnete bei einem Verhältnis von 15 zu 10 anstrebten.⁵¹ Da eine Landtagskommission zur Parlamentsreform mit ihrem sehr breiten Aufgabenbereich und unspezifischen Zielvorgaben einige Zeit benötigt, um Resultate bzw. konkrete Vorschläge präsentieren zu können, wollten die Initianten durch die Einbringung ihrer Initiative das Ziel der Mandatszahlerhöhung beschleunigen. Da sich die Volksparteien für diese Initiative gemeinsam verantwortlich zeichneten, erhielt sie einhellige Zustimmung.⁵²

Die Volksabstimmung über diese Initiative fand am 22./24. Januar 1988 statt. Das Resultat fiel mit 4537 Ja-Stimmen zu 4237 Nein-Stimmen

48 Das «doppelte Ja» wurde in Liechtenstein per LGBI 1985, Nr. 28 eingeführt. Das «doppelte Ja» kommt dann zur Anwendung, wenn mehrere Initiativbegehren gleichzeitig oder wenn der Landtag zu einer Initiative von sich aus einen Gegenvorschlag einbringt. Die Stimmberechtigten werden bei solchen Volksabstimmungen zu jeder Vorlage einzeln, auf demselben Stimmzettel befragt, ob sie diese annehmen oder ablehnen wollen. Stimmberechtigte, welche allen Vorlagen zustimmen, können zudem angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben.

49 Statistisches Jahrbuch 2007/2008, S. 438: Die Initiative vom 14.12.1984 fand eine Zustimmung von 3310 Personen (39 Prozent) und für diejenige vom 18.12.1984 stimmten 3701 Personen (43,6 Prozent), während 1478 Personen (17,4 Prozent) ein Nein in die Urne warfen.

50 Art. 66 Abs. 4 LV iVm VRG, LGBI 1973/50, Art. 84 Abs. 1: Das absolute Mehr ist bei einer Abstimmung über eine Initiative für ihre Annahme vonnöten.

51 LTP 1987, S. 815. Der Initiativantrag mit dem Titel «Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 05.10.1921 (Erhöhung der Mandatszahl des Landtages)» ist datiert mit dem 29.09.1987.

52 LTP 1987, S. 818.